

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Umwidmung von rückzahlbaren in nicht rückzahlbare Bedarfszuweisungen

Gemäß § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz werden Gemeinden und Landkreisen aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen zur Verfügung gestellt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/783** vom 22. Juni 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. August 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) werden Gemeinden und Landkreisen aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen zur Verfügung gestellt.

Die Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürFAG in Verbindung mit Buchstabe B Nummer 3.1 der VV-Bedarfszuweisung werden in der Regel als nicht rückzahlbare Zuweisungen und in Ausnahmefällen als rückzahlbare Zuweisungen zur Verfügung gestellt.

Bedarfszuweisungen in Form von Überbrückungshilfen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG in Verbindung mit Buchstabe C der VV-Bedarfszuweisungen werden grundsätzlich mit Rückzahlungsverpflichtung gewährt.

Die vom Fragesteller vorausgesetzte Möglichkeit zur "Umwidmung" einer rückzahlbaren Bedarfszuweisung in eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung auf Antrag ist in § 24 ThürFAG beziehungsweise in der VV-Bedarfszuweisungen in der derzeit gültigen Fassung nicht ausdrücklich geregelt. Kann eine Kommune aber nachvollziehbar nachweisen, dass eine fällige Rückzahlungsverpflichtung kassenmäßig nicht möglich ist beziehungsweise eine Rückzahlung den Konsolidierungserfolg nachhaltig beeinträchtigen würde, kommen in Abhängigkeit von der konkreten tatsächlichen Haushalts- und Finanzsituation der betreffenden Kommune verschiedene verwaltungs- und bewilligungsrechtliche Möglichkeiten der Bewilligungsbehörde in Betracht, der geänderten Haushaltssituation gerecht zu werden:

- durch Stundung, das heißt Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes der Rückzahlungsverpflichtung, sofern es sich lediglich um temporäre Zahlungsschwierigkeiten der Kommune handelt,
- durch Gewährung einer neuen Bedarfszuweisung und Verrechnung mit der Rückzahlungsverpflichtung,
- durch Änderung des Bescheides auf der Grundlage von § 51 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG),
- durch Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid.

1. Welche Gemeinden und Landkreise haben im Zeitraum von 2015 bis 2019 Anträge auf Umwidmung von rückzahlbare in nicht rückzahlbare Bedarfszuweisungen wann in welchem finanziellen Umfang mit welcher Begründung gestellt und um welche Form der Bedarfszuweisung hat es sich im Einzelnen gehandelt (bitte nach Jahren getrennt auflühren)?

Antwort:

Auf Anlage 1 wird verwiesen.

2. Welche Anträge auf Umwidmung wurden in diesem Zusammenhang mit welcher Begründung und in welchem finanziellen Umfang wann bewilligt?

Antwort:

Auf Anlage 2 wird verwiesen.

3. Welche Anträge auf Umwidmung wurden in diesem Zusammenhang mit welcher Begründung wann nicht bewilligt?

Antwort:

Auf Anlage 3 wird verwiesen.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin

Anlagen*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlagen erhielten jeweils vorab der Fragesteller und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlagen zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Jahr 2015	Antragsdatum	Antragshöhe	Art der Bedarfszuweisung	Begründung
Greiz	29.10.2015	495.000 Euro	rückzahlbare Zuweisung zur Haushaltskonsolidierung	Die Stadt könne ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des am 01.08.2016 fälligen Betrages aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht nachkommen.
Berga/Elster	04.06.2015	1.260.000 Euro	rückzahlbare Zuweisung zur Haushaltskonsolidierung	Bei Rückzahlung des zum 01.07.2015 fälligen Betrages wäre die Stadt auf die Gewährung einer neuen Bedarfszuweisung angewiesen. Es wurde um Fristverlängerung zur Rückzahlung gebeten.

Jahr 2016	Antragsdatum	Antragshöhe	Art der Bedarfszuweisung	Begründung
Berga/Elster	10.03.2016	1.260.000 Euro	rückzahlbare Zuweisung zur Haushaltskonsolidierung	Bei Rückzahlung des zum 31.03.2016 fälligen Betrages wäre die Stadt auf die Gewährung einer neuen Bedarfszuweisung angewiesen.

Jahr 2018	Antragsdatum	Antragshöhe	Art der Bedarfszuweisung	Begründung
Anrode	13.09.2018	925.000 Euro	rückzahlbare Zuweisung zur Haushaltskonsolidierung	Zur Rückzahlung des fälligen Betrages wäre die Gemeinde auf die Gewährung neuer Bedarfszuweisungen angewiesen.
Bad Lobenstein	12.06.2018	80.811 Euro	rückzahlbare Zuweisung zur Haushaltskonsolidierung	Der Stadt wurde mit Bescheid des TLVwA vom 28.08.2017 eine rückzahlbare Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2017 von 102.000 EUR gewährt. Die tatsächlichen Gewerbesteuerrückzahlungen (21.189 Euro) seien im Ergebnis der Jahresrechnung 2017 niedriger ausgefallen als die prognostizierten Gewerbesteuerrückzahlungen (102.000 Euro). Der Rückzahlungsbetrag sollte entsprechend vermindert werden.
Gehofen	22.06.2018	44.000 Euro	rückzahlbare Zuweisung zur Haushaltskonsolidierung	Konsolidierung der Gemeinde sei innerhalb des beschlossenen Konsolidierungszeitraumes bis 2023 nach dem Stand der Planung im Falle der Rückzahlung nicht möglich.
Paitzdorf	25.04.2018	65.000 Euro	rückzahlbare Zuweisung zur Haushaltskonsolidierung	Die Gemeinde war ab dem Jahr 2017 aus der Haushaltskonsolidierung entlassen. Die Rückzahlungsverpflichtungen aus Bedarfszuweisungen im Jahr 2018 und den Folgejahren hätten zu Fehlbeträgen in der Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit und damit zu einer erneuten

				Pflicht zur Aufstellung eines HSK geführt. Um dies zu vermeiden, sollte die Rückzahlungsverpflichtung von 87.000 Euro auf 22.000 Euro reduziert werden.
Schweikershausen	10.06.2018	125.830 Euro	rückzahlbare Zuweisung zur Haushaltskonsolidierung	Der Gemeinde wäre eine Rückzahlung der in den Jahren 2016 und 2017 rückzahlbar gewährten Bedarfszuweisungen aufgrund der angespannten Haushaltssituation nicht möglich. Ohne Änderung der Rückzahlungsverpflichtungen wäre die Fortschreibung des HSK nicht genehmigungsfähig.

Jahr 2019	Antragsdatum	Antragshöhe	Art der Bedarfszuweisung	Begründung
Anrode	27.09.2019	725.000 Euro	rückzahlbare Zuweisung zur Haushaltskonsolidierung	Der Gemeinde war es aufgrund der angespannten Haushaltssituation nicht möglich, die Bedarfszuweisung aus dem Jahr 2014 zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung der Bedarfszuweisung wäre die Gemeinde auf die Gewährung neuer Bedarfszuweisungen angewiesen.
Kranichfeld	08.05.2019	87.495 Euro	Rückzahlbare Überbrückungshilfe	Der Stadt sei aufgrund der angespannten Haushaltssituation und einer unabweisbaren Investitionsmaßnahme nur die Rückzahlung eines Teilbetrags möglich.
Mechelroda	19.09. / 25.11. 2019	228.000 Euro	rückzahlbare Zuweisung zur Haushaltskonsolidierung	Rückzahlungsverpflichtungen aus Bedarfszuweisungen im Jahr 2019 und den Folgejahren hätten zu Fehlbeträgen in der Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit und damit zu einer nicht genehmigungsfähigen Fortschreibung des HSK geführt. Um dies zu vermeiden, sollte die Rückzahlungsverpflichtung von 244.000 Euro auf 16.000 Euro reduziert werden.

Jahr 2016	Antragsdatum	Betrag	Begründung
Berga/Elster	10.03.2016	1.260.000 Euro	Nachdem auch nach Stundung eine Rückzahlung nicht möglich war, wurde der Stadt eine nicht rückzahlbare Zuweisung in Höhe von 1.260.000 Euro bewilligt, die mit dem fälligen Rückzahlungsanspruch verrechnet wurde.

Jahr 2018	Antragsdatum	Betrag	Begründung
Anrode	13.09.2018	200.000 Euro	Dem Antrag wurde in Höhe des im Jahr 2018 fälligen Rückzahlungsbetrags entsprochen, da erwartetes Konsolidierungspotential aus der Veräußerung von Kommunalwald nicht realisiert werden konnte. Bei Rückzahlung hätte sich die Liquiditätslage weiter nachhaltig verschlechtert.
Bad Lobenstein	12.06.2018	80.811 Euro	Die tatsächlichen Gewerbesteuerrückzahlungen (21.189 Euro) waren im Ergebnis der Jahresrechnung 2017 niedriger ausgefallen als die prognostizierten Gewerbesteuerrückzahlungen (102.000 Euro). Der Rückzahlungsbetrag wurde antragsgemäß auf 21.189 Euro verringert.
Gehofen	22.06.2018	44.000 Euro	Dem Antrag der Gemeinde wurde stattgegeben, damit die Gemeinde mit den insoweit freiwerdenden Mitteln notwendige Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung durchführen zu können.
Paitzdorf	25.04.2018	65.000 Euro	Zur Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft ab dem Jahr 2019 und Vermeidung künftiger Bedarfszuweisungen wurde dem Antrag stattgegeben.
Schweikershausen	10.06.2018	125.830 Euro	Zur Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft ab dem Jahr 2020 und Vermeidung künftiger Bedarfszuweisungen wurde dem Antrag stattgegeben.

Jahr 2019	Antragsdatum	Betrag	Begründung
Anrode	27.09.2019	200.000 Euro	Dem Antrag wurde in Höhe des im Jahr 2019 fälligen Rückzahlungsbetrags entsprochen, da erwartetes Konsolidierungspotential durch Veräußerung von Kommunalwald nicht realisiert werden und sich alternative Konsolidierungsanstrengungen noch nicht hinreichend auswirken konnten. Bei Rückzahlung hätte sich die Liquiditätslage nachhaltig weiter verschlechtert.
Kranichfeld	08.05.2019	87.495 Euro	Der Stadt war aufgrund einer notwendigen Investitionsmaßnahme nur die Rückzahlung eines Teilbetrags möglich. Um den Konsolidierungszeitraum (2005 bis 2019) nicht weiter zu verlängern, wurde dem Antrag stattgegeben.
Mechelroda	19.09. / 25.11. 2019	228.000 Euro	Zur Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft ab dem Jahr 2020 und Vermeidung künftiger Bedarfszuweisungen wurde dem Antrag stattgegeben.

Jahr 2015	Antragsdatum	Antragshöhe	Begründung
Greiz	29.10.2015	495.000 Euro	Der Antrag der Stadt bezog sich auf eine Rückzahlungsverpflichtung, die nicht im laufenden Haushaltsjahr, sondern erst im Folgejahr am 01.08.2016 fällig war. Dem Antrag konnte somit im laufenden Haushaltsjahr nicht stattgegeben werden.
Berga/Elster	04.06.2015	1.260.000 Euro	Dem Antrag der Stadt auf Verlängerung der Rückzahlungsfrist vom 01.07.2015 auf den 31.03.2016 wurde stattgegeben. Dem Antrag konnte somit im laufenden Haushaltsjahr nicht stattgegeben werden.